

Anlage zur BV 2012-083

# **Abwägung**

**zu den Stellungnahmen  
der Behörden, der Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit**

**zum Bebauungsplanvorentwurf  
nach § 9 Abs. 2a  
„Langer Damm - Lange Straße“**

**der Stadt Finsterwalde**

Stand: 22.05.2012

## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung |           |    |      |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--------------------|----------|------------------------------|-----------|----|------|
|          |           |              |                   |                    |          | Stand 22.05.2012             | Anwesende | ja | nein |

### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

|   |   |            |            |   |  |  |  |  |  |
|---|---|------------|------------|---|--|--|--|--|--|
| 1 | MIL/SenStadt<br>Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg<br>Referat GL 6<br>Gulbener Str. 24<br>03046 Cottbus | 23.03.2012 | 17.04.2012 | <p>Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 23. März 2012 teilen wir Ihnen gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit und nehmen zugleich zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand 23. März 2012) Stellung.</p> <p><b>1. Inhalt der Planungsabsicht</b></p> <p>Ausschluss von Läden und Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten der Finsterwalder Liste im Geltungsbereich des Bebauungsplanes</p> <p><b>2. Beurteilung der Planungsabsicht</b></p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro2007) (GVBl. I S. 235)</li> <li>● Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) (GVBl II S. 185)</li> </ul> <p><b>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung</b></p> <p>§ 3 Abs. 1 LEPro 2007 - Entwicklung der Hauptstadtregion nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung<br/>                     § 5 Abs. 1 LEPro 2007 - Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche<br/>                     2.3 (G) LEP B-B - räumliche Konzentration der zentralörtlichen Funktionen im Funktionsschwerpunkt der Mittelzentren<br/>                     2.9 (Z) - Festlegung der Stadt Finsterwalde als Mittelzentrum<br/>                     2.10 (G) LEP B-B - Konzentration Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen, Einzelhandelsfunktionen, Verwaltungsfunktionen etc. für den jeweiligen Mittelbereich und Sicherung der vorhandenen Angebote an Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in den Mittelzentren<br/>                     § 5 Abs. 2 LEPro 2007 /4.1 (G) LEP B-B - Vorrang Innenentwicklung vor Außenentwicklung, räumlich ausgewogene Entwicklung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung<br/>                     § 5 Abs. 4 LEPro 2007 - Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels und Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes</p> |  |  |  |  |  |
|---|---|------------|------------|---|--|--|--|--|--|

## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen  | Abwägung<br><br>Stand 22.05.2012 | Beschlussfassung, Abstimmung |    |      |            |
|----------|-----------|--------------|-------------------|---|----------------------------------|------------------------------|----|------|------------|
|          |           |              |                   |   |                                  | Anwesende                    | ja | nein | Enthaltung |
|          |           |              |                   | <p>(Grundversorgung), Zuordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu Zentralen Orten entsprechend der jeweiligen Funktionszuweisung<br/>                     4.7 (Z) Abs. 1 bis 3 LEP B-B - Beachtung des Konzentrationsgebotes, des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes und des Kongruenzgebotes bei Ansiedlung / Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen<br/>                     4.8 (G) Abs. 1 und 2 LEP B-B - Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 4 Nummer 1 innerhalb Zentraler Orte nur auf Standorten in Städtischen Kernbereichen - gewachsene zentrale Lagen im Siedlungsbereich Zentraler Orte - (Integrationsgebot)</p> <p><b>Wertung / Beurteilung</b></p> <p>Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Auch die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt.</p> <p>Begründung: Der Vorentwurf regelt den Einzelhandelsausschluss für nahversorgungsrelevante und sonstige zentrenrelevante Sortimente in dem im Nahbereich des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt liegenden Bebauungsplangebiet Langer Damm - Lange Straße schlüssig. Im Vorliegenden Planungsfall greift die Stadt Finsterwalde auf das gesamtstädtische Einzelhandels- und Zentrenkonzept und auf die hierin konkret abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche Innenstadt und Südpassage/Sängerstadtcenter (Nebenzentrum) zurück, setzt dieses konsequent um und stellt auf die konkrete städtebauliche Situation ab. Aufgrund der Lage entlang vorhandener Hauptverkehrsstraßen im unmittelbaren Einzugsbereich der Innenstadt ist das Plangebiet geeignet, durch die Ansiedlung von Einzelhandel negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich auszulösen. Der Ausschluss des zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandels dient der Stabilisierung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt Finsterwalde (städtischer Kernbereich) im Sinne 4.8 (G) LEP B-B.</p> <p><b>3. Hinweise</b></p> <p>Diese Mitteilung/Stellungnahme gilt nur solange, wie sich die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsanzeige und des Vorentwurfs geführt haben, nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> | Keine Abwägung erforderlich.     |                              |    |      |            |
|          |           |              |                   |   | Keine Abwägung erforderlich.     |                              |    |      |            |

## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr. | Anschrift  | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen   | Abwägung<br><br>Stand 22.05.2012 | Beschlussfassung, Abstimmung |    |      |            |
|----------|--|--------------|-------------------|--|----------------------------------|------------------------------|----|------|------------|
|          |  |              |                   |  |                                  | Anwesende                    | ja | nein | Enthaltung |
| 2        | Landesamt für Bauen und Verkehr<br>Dezernat 21<br>Gulbener Straße 24<br>03046 Cottbus        | 23.03.2012   | 16.04.2012        | <p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan für ein in Randlage des Stadtzentrums befindliches Planungsgebiet, mit dem die Ansiedlung zentrenrelevanter Sortimente in diesem Gebiet ausgeschlossen und damit der zentrale Versorgungsbereich „Innenstadt“ gestärkt werden soll, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p> <p>Die Stärkung zentraler städtischer Bereiche durch räumliche Zuordnung unterschiedlicher Nutzungsarten (Wohnen, Arbeiten, Versorgen) dient der Entwicklung verkehrsvermeidender Strukturen (Stadt der kurzen Wege) und steht im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes.</p> <p>Informationen über Planungen der in der Zuständigkeit des LBV befindlichen Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Das B-Plangebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Belange des zivilen Luftverkehrs werden nicht berührt, wenn bei Vorhaben im B-Plangebiet beachtet wird, dass die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen durch geplante bauliche Anlagen, dazu zählen auch temporäre Baugeräte, Schornsteine, Maste, Werbeanlagen u. ä. nicht überschritten werden</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> | Keine Abwägung erforderlich.     |                              |    |      |            |
| 3        | Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus<br>Von-Schön-Straße 11<br>03050 Cottbus | 23.03.2012   | 10.05.2012        | <p>Der o. g. Bebauungsplan erstreckt sich entlang der L 60</p> <p>im Abschnitt 090<br/>von NK 4348.012 - NK 4348.010<br/>von km 0,580 - 0,800 rechtsseitig<br/>innerhalb der Ortsdurchfahrt</p>  | Keine Abwägung erforderlich.     |                              |    |      |            |

## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr. | Anschrift  | beteiligt am | Stellungnahme vom     | Hinweise, Auflagen   | Abwägung<br><br>Stand 22.05.2012  | Beschlussfassung, Abstimmung |    |      |            |
|----------|--|--------------|-----------------------|--|---|------------------------------|----|------|------------|
|          |  |              |                       |  |   | Anwesende                    | ja | nein | Enthaltung |
|          |  |              |                       | Finsterwalde.<br>Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, NL Süd, HS Cottbus gibt es gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.<br>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu gefährden, sollten zu den bereits vorhandenen, keine neuen Zufahrten errichtet werden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |                              |    |      |            |
| 4        | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum<br>Abt. Praktische Denkmalpflege<br>Wünsdorfer Platz 4-5<br>15838 Zossen<br>OT Wünsdorf | 23.03.2012   | Eingang<br>14.05.2012 | Auf dem Formblatt wurde „keine Einwände“ angekreuzt.   | Keine Abwägung erforderlich.  |                              |    |      |            |
| 5        | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum<br>Abt. Bodendenkmalpflege<br>Bahnhofstr. 50<br>03046 Cottbus                           | 23.03.2012   | 03.04.2012            | Das Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:<br><br>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.<br><br><b>Bitte beachten:</b> Da durch das Vorhaben auch Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. | Keine Abwägung erforderlich.<br><br>Das Dezernat praktische Denkmalpflege wurde beteiligt.                              |                              |    |      |            |
| 6        | Handwerkskammer Cottbus<br>Altmarkt 17<br>03046 Cottbus  | 23.03.2012   |                       | Keine Stellungnahme eingegangen.   | Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. |                              |    |      |            |
| 7        | Industrie- und Handelskammer Cottbus<br>Goethestraße 1<br>03046 Cottbus  | 23.03.2012   |                       | Keine Stellungnahme eingegangen  | Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. |                              |    |      |            |



## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr. | Anschrift   | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen  | Abwägung<br><br>Stand 22.05.2012 | Beschlussfassung, Abstimmung |    |      |            |
|----------|---|--------------|-------------------|---|----------------------------------|------------------------------|----|------|------------|
|          |   |              |                   |   |                                  | Anwesende                    | ja | nein | Enthaltung |
| 9        | Landesumweltamt<br>Regionalabteilung Süd<br>Referat RS 4<br>Beteiligungsverfahren,<br>Abfall, Rechtsgrundlagen<br>Von-Schön-Straße 7<br>03050 Cottbus | 23.03.2012   | 19.04.2012        | <p>1. Einwendungen</p> <p>-</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>-</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Mit der Planaufstellung soll eine s. g. „Außensicherung“ des gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Finsterwalde bestimmten Versorgungsbereiches „Innenstadt“ erfolgen. Im gekennzeichneten Plangebiet Langer Damm/Lange Straße ist die Festsetzung bzw. der Ausschluss bestimmter Baunutzungsarten, konkret der Ausschluss bestimmter, zentrenrelevanter Verkaufssortimente, mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung des Stadtzentrums geplant.</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) ergeben sich nachfolgende naturschutzfachliche Hinweise.</p> <p><b>Naturschutz</b><br/>Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV vom 14.07.2010), der Schutzausweisungen nach dem Brandenburgischem Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) und Bundesnaturschutzgesetz sowie im Verfahren befindlicher und geplanter NSG und LSG, für die das MUGV zuständig ist.</p> <p><u>Artenschutz</u><br/>In der Begründung zum B-Plan sind Aussagen zum Vorkommen und ggf. zur Beeinträchtigung von geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet erforderlich. Grundlage sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die entsprechend in das Bauleit-</p> | Keine Abwägung erforderlich.     |                              |    |      |            |

## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr. | Anschrift  | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen   | Abwägung<br><br>Stand 22.05.2012  | Beschlussfassung, Abstimmung |    |      |            |
|----------|--|--------------|-------------------|--|---|------------------------------|----|------|------------|
|          |  |              |                   |  |   | Anwesende                    | ja | nein | Enthaltung |
|          |  |              |                   | <p>planverfahren einzustellen sind. Dazu kann ggf. die Erfassung einzelner Arten oder Artengruppen erforderlich werden.</p> <p><u>Schutzgebiete</u><br/>Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach dem Brandenburgischem Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist nicht erkennbar.</p> <p><b>Immissionsschutz und Wasserwirtschaft</b></p> <p>Zur Planaufstellung bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> | <p><b>nen Festsetzungen (hier lediglich Ausschluss einzelner Arten der Nutzungen) treffen nicht auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, da der Bebauungsplan selbst keine Eingriffe vorbereitet und bei der Beurteilung von Bauvorhaben ansonsten weiterhin § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) angewendet wird. Durch die Planung ist weder ein Neubau, ein Abriss von Gebäuden noch die Beseitigung von Gehölzen vorgesehen. Weitergehende Untersuchungen sind im Rahmen dieses Verfahrens daher nicht erforderlich.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Rechtskraft des Bebauungsplanes wird zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt werden.</p> |                              |    |      |            |
| 10       | Landkreis Elbe-Elster<br>Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft<br>Ludwig-Jahn-Straße 2<br>04916 Herzberg | 23.03.2012   | 25.04.2012        | <p>Die Planungsunterlagen zu o. g. Bebauungsplan gingen am 27.03.2012 bei der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ein und wurden folgenden Ämtern zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übergeben:</p> <p>Stabsstelle Kreisentwicklung, Amt für Kreisentwicklung<br/>Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz<br/>Straßenverkehrsamt<br/>Ordnungsamt<br/>Kataster- und Vermessungsamt</p> <p>Im Ergebnis der Ämterbeteiligung ergehen zu o. g. Planung folgende Stellungnahmen:</p> <p>Seitens des <b>Amtes für Kreisentwicklung</b> bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes:</p>   | Keine Abwägung erforderlich.  |                              |    |      |            |

## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen  | Abwägung<br><br>Stand 22.05.2012   | Beschlussfassung, Abstimmung |    |      |            |
|----------|-----------|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
|          |           |              |                   |   |  | Anwesende                    | ja | nein | Enthaltung |
|          |           |              |                   | <p>Die <b>untere Abfallwirtschaftsbehörde</b> stimmt dem Vorentwurf für den Bebauungsplan „Langer Damm - Lange Straße“ vom 23. März 2012 bei Beachtung des angefügten Hinweises zu.</p> <p>Der Begründungsteil ist um einen Passus zum Bereich Abfallentsorgung wie folgt zu ergänzen.</p> <p>Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“<br/>Hüttenstraße 1c<br/>01979 Lauchhammer.<br/>Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.</p> <p>Dem vereinfachten Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 BauGB wird zugestimmt. Die Belange der <b>unteren Bodenschutzbehörde</b> sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.</p> <p>Dem Vorhaben wird seitens der <b>unteren Wasserbehörde</b> zugestimmt. Das B-Plangebiet ist trink- und abwasserseitig zentral erschlossen. Alle Maßnahmen sind diesbezüglich mit dem zuständigen Ver- und Entsorger abzustimmen.<br/>Unbelastetes Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken zu versickern.</p> <p>Seitens der <b>unteren Naturschutzbehörde</b> wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Landschaftsplanung:</p> <p>Aus landschaftsplanerischer Sicht gibt es keine Hinweise, Bedenken zum o. g. B-Plan.</p> <p><b>Eingriffsregelung:</b></p> <p>Da mit dem Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen sind Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter nicht zu erwarten. Es entfällt somit nach § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Umweltbericht nach § 2a BauGB. Die Eingriffsregelung</p> | <p><b>Der Hinweis wird unter den Punkt 11 der Begründung aufgenommen.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> |                              |    |      |            |

## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen   | Abwägung<br><br>Stand 22.05.2012   | Beschlussfassung, Abstimmung |    |      |            |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
|          |           |              |                   |  |  | Anwesende                    | ja | nein | Enthaltung |
|          |           |              |                   | <p>lung kommt somit nicht zur Anwendung.</p> <p><b>Artenschutz:</b></p> <p><i>Hinweise:</i></p> <p>Ziel der Behördenbeteiligung ist die Planungs- bzw. Rechtssicherheit des B-Planes. Artenschutz ist Bundesrecht und somit in allen Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Im Plangebiet können Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten vorkommen. Sind durch die Planung der Abriss von Gebäuden und/oder die Beseitigung von Gehölzen vorgesehen, können diese zerstört oder beschädigt werden. Um die Belange des § 44 BNatSchG beurteilen zu können, ist in diesem Fall ein methodisch exakter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Zulassungsbehörde einzureichen. Aus diesem muss ersichtlich werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten und wie diese gegebenenfalls zu vermeiden bzw. auszugleichen sind.<br/>Ansprechpartner: Herr Köstner Tel. 03535/ 469304</p> <p>Seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b>, Dienststelle Finsterwalde, bestehen gegen den vorliegenden o. g. Bebauungsplanvorentwurf keine Einwände:</p> <p>Die <b>untere Denkmalschutzbehörde</b> teilt mit, dass zu o. g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum<br/>Abteilung Praktische Denkmalpflege<br/>Wünsdorfer Platz 4/5<br/>15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum<br/>Abteilung Bodendenkmalpflege<br/>Außenstelle Cottbus</p> | <p><b>Die Gemeinde ist verpflichtet, vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die in Bebauungsplänen vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen (siehe Arbeitshilfe Artenschutz MIR 2009). Die vorgesehenen Festsetzungen (hier lediglich Ausschluss einzelner Arten der Nutzungen) treffen nicht auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, da der Bebauungsplan selbst keine Eingriffe vorbereitet und bei der Beurteilung von Bauvorhaben ansonsten weiterhin § 34 BauGB (unbepannter Innenbereich) angewendet wird. Durch die Planung ist weder ein Abriss von Gebäuden noch die Beseitigung von Gehölzen vorgesehen. Weitergehende Untersuchungen sind im Rahmen dieses Verfahrens daher nicht erforderlich.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> |                              |    |      |            |

## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr. | Anschrift   | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen  | Abwägung<br><br>Stand 22.05.2012  | Beschlussfassung, Abstimmung |    |      |            |
|----------|---|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|------------|
|          |   |              |                   |   |   | Anwesende                    | ja | nein | Enthaltung |
|          |   |              |                   | <p>Bahnhofstraße 50<br/>0306 Cottbus</p> <p>Aus der Sicht des <b>Straßenverkehrsamtes</b> (Reg.-Nr.: 2012U00097) gibt es keine grundsätzlichen Bedenken zu dem zur Prüfung vorgelegten Bebauungsplan. Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.</p> <p>Aus der Sicht des <b>Ordnungsamtes; Sachgebiet Brandschutz</b>, bestehen keine Bedenken, wenn für das Plangebiet flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m<sup>3</sup>/h (800 l/ min) für eine Zeit von 2 Stunden zur Verfügung steht. Die benötigten Löschwassernahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).</p> <p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belange noch die Einholung von erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen.<br/>Bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forderungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.</p> | Keine Abwägung erforderlich.  |                              |    |      |            |
| 11       | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH<br>PF 156054<br>03060 Cottbus | 23.03.2012   | 23.04.2012        | <p>Ihre eingereichten Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Geltungsbereich o. g. Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: envia Netzservice GmbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p>   | Keine Abwägung erforderlich   |                              |    |      |            |
| 12       | Deutsche Telekom AG<br>T - Com<br>PF 10043<br>03004 Cottbus             | 23.03.2012   |                   | Keine Stellungnahme eingegangen.  | Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. |                              |    |      |            |

## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr. | Anschrift   | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen  | Abwägung<br><br>Stand 22.05.2012  | Beschlussfassung, Abstimmung |    |      |            |
|----------|---|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|------------|
|          |   |              |                   |   |   | Anwesende                    | ja | nein | Enthaltung |
| 13       | Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster<br>Hüttenstraße 1<br>01979 Lauchhammer Ost | 23.03.2012   | 25.04.2012        | <p>mit Ihrem Schreiben vom 23.03.2012 bitten Sie uns, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, um eine Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell § 15, 21).</p> <p>Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein.</p> <p>Wir möchten sie darauf hinweisen, dass ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden ist.</p> <p>O. g. Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage unter: Satzungen.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> | <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind für das Planverfahren aber ohne Belang, da eine Änderung der verkehrlichen Erschließung mit dem Ausschluss bestimmter Nutzungsarten im Plangebiet nicht verbunden ist. Neue Baurechte entstehen durch den Bebauungsplan ebenso nicht, so dass sich an der gegenwärtigen Entsorgungssituation nichts ändert.</b></p> |                              |    |      |            |
| 14       | Stadtwerke Finsterwalde GmbH<br>PF 1143<br>03231 Finsterwalde                       | 23.03.2012   | 02.04.2012        | <p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</li> <li>2. Die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebietes ist durch das bestehende Leitungsnetz in der Langen Straße und Langer Damm gewährleistet.</li> <li>3. Der Bebauungsplan „Langer Damm - Lange Straße“ berücksichtigt die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.</li> </ol>   | Keine Abwägung erforderlich.  |                              |    |      |            |
| 15       | Spree Gas<br>Nordparkstraße 30<br>03044 Cottbus                                     | 23.03.2012   | 23.04.2012        | <p>Sie erhalten unter der Leitungsauskunft-Reg. Nr. 00040168 Auskunft über die Versorgungsanlagen von SpreeGas, die vom 23.04.2012 bis 20.10.2012 gültig ist.</p> <p>Im angegebenen Bereich sind keine Anlagen der SpreeGas GmbH vorhanden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Baubereich noch Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen befinden können.</p> <p>Die Leitungsauskunft wird erst rechtswirksam, wenn SpreeGas die Empfangsbestätigung zugegangen ist.</p>  | Keine Abwägung ist erforderlich.  |                              |    |      |            |

## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr. | Anschrift   | beteiligt am | Stellungnahme vom        | Hinweise, Auflagen   | Abwägung<br><br>Stand 22.05.2012  | Beschlussfassung, Abstimmung |    |      |            |
|----------|---|--------------|--------------------------|--|---|------------------------------|----|------|------------|
|          |   |              |                          |  |   | Anwesende                    | ja | nein | Enthaltung |
| 16       | Gewässerverband „Kleine - Elster-Pulsnitz“<br>Finsterwalder Straße 32a<br>03249 Sonnewalde                                | 23.03.2012   | 20.04.2012<br>V/5.2-1237 | <p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82-85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I/Nr. 5, S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11 Nr. 33) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o. g. Planung nachfolgend Stellung:</p> <p>Dem Bebauungsplanverfahren „Langer Damm - Lange Straße“ stimmen wir entsprechend ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> | Keine Abwägung erforderlich.  |                              |    |      |            |
| 17       | Polizeidirektion Süd<br>Stabsbereich 1.3<br>- Verkehrsangelegenheiten -<br>Jurig-Gagarin-Straße<br>15/16<br>03046 Cottbus | 23.03.2012   | 16.04.2012               | Auf dem Formblatt wurde „keine Einwände“ angekreuzt.   | Keine Abwägung erforderlich.  |                              |    |      |            |
| 18       | Landesamt für Bergbau,<br>Geologie und Rohstoffe<br>Brandenburg<br>Inselstraße 20<br>03046 Cottbus                        | 23.03.2012   |                          | Keine Stellungnahme eingegangen.   | Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. |                              |    |      |            |
| 19       | Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR<br>Lindenstraße 34<br>14467 Potsdam                                    | 23.03.2012   |                          | Keine Stellungnahme eingegangen.   | Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. |                              |    |      |            |
| 20       | Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald<br>Der Vorstand<br>Gulbener Straße 24<br>03046 Cottbus                   | 23.03.2012   |                          | Keine Stellungnahme eingegangen  | Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. |                              |    |      |            |
| 21       | Ministerium für Umwelt,<br>Gesundheit und Verbraucherschutz   | 23.03.2012   |                          | Keine Stellungnahme eingegangen.   | Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. |                              |    |      |            |



## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr.                | Anschrift  | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen  | Abwägung<br><br>Stand 22.05.2012  | Beschlussfassung, Abstimmung |    |      |            |
|-------------------------|--|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|------------|
|                         |  |              |                   |   |   | Anwesende                    | ja | nein | Enthaltung |
| <b>Nachbargemeinden</b> |  |              |                   |   |   |                              |    |      |            |
| 25                      | Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain<br>Am Markt 8<br>03253 Doberlug-Kirchhain | 23.03.2012   | 15.05.2012        | Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.  | Keine Abwägung erforderlich.  |                              |    |      |            |
| 26                      | Stadt Sonnewalde<br>Schulstraße 3<br>03249 Sonnewalde                        | 23.03.2012   | 29.03.2012        | Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.  | Keine Abwägung erforderlich.  |                              |    |      |            |
| 27                      | Amt Kleine Elster<br>Niederlausitz<br>Turmstraße 5<br>03238 Massen           | 23.03.2012   |                   | Keine Stellungnahme eingegangen   | Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. |                              |    |      |            |
| 28                      | Amt Plessa<br>Steinweg 6<br>04926 Plessa                                     | 23.03.2012   | 29.03.2012        | Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.  | Keine Abwägung erforderlich.  |                              |    |      |            |
| 29                      | Stadt Lauchhammer<br>Liebenwerdaer Str. 69<br>01979 Lauchhammer              | 23.03.2012   | 04.04.2012        | Das Vorhaben berührt keine planungsrechtlichen Belange der Stadt Lauchhammer,<br>Keine Einwendung.  | Keine Abwägung erforderlich.  |                              |    |      |            |
| 30                      | Amt Elsterland<br>Der Amtsdirektor<br>Kindergartenstr. 2a<br>03253 Schönborn | 23.03.2012   |                   | Keine Stellungnahme eingegangen   | Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. |                              |    |      |            |
| <b>Verwaltung</b>       |  |              |                   |   |   |                              |    |      |            |
| 31                      | Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung                                 | 23.03.2012   | 03.05.2012        | Es befinden sich 2 Flachspiegelbrunnen in bzw. in der Nähe des Planungsgebietes:<br>- Langer Damm Ecke Lange Straße 450 l/min<br>- Wiesenstraße (keine Prüfwerte möglich)<br><br>Bitte unbedingt Zugang gewähren! | Keine Abwägung erforderlich.<br><br>Wird im Rahmen von Baumaßnahmen zu beachten sein.                                   |                              |    |      |            |
| 32                      | Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde                      | 23.03.2012   |                   | Keine Stellungnahme eingegangen.  | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.                        |                              |    |      |            |
| 33                      | Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde        | 23.03.2012   |                   | Keine Stellungnahme eingegangen.  | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.                        |                              |    |      |            |

## Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

| Ifd. Nr. | Anschrift            | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen               | Abwägung<br><br>Stand 22.05.2012   | Beschlussfassung, Abstimmung |    |       |              |
|----------|----------------------|--------------|-------------------|----------------------------------|--|------------------------------|----|-------|--------------|
|          |                      |              |                   |                                  |  | An-wen-sende                 | ja | nei-n | Ent-hal-tung |
| 34       | Wirtschaftsförderung | 23.03.2012   |                   | Keine Stellungnahme eingegangen. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. |                              |    |       |              |

### frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 02.05.2012 bis einschließlich 15.05.2012.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden.